

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	Beteiligt: Hauptamt, Abt. Verwaltungsangelegenheiten Stadtamt	
fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen		
Federführendes Amt: Rechts- und Vergabeamt		
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.08.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgende Regelung eingefügt:

„Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.“

Beschlussvorschriften: §§ 5 und 42 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 2019/AN/0605

Sachverhalt:

Die Änderungen dienen zum Einen dazu, im Umfang äußerst geringe arbeitsorganisatorische Aufgaben auf die Gleichstellungsbeauftragte übertragen zu können. Sie soll zukünftig arbeitsorganisatorische Belange der Beauftragten wahrnehmen. Die geplanten Aufgaben (Konzentrationsfunktion mit Informationspflichten gegenüber den sonstigen Beauftragten) werden vom Zeitumfang kaum ins Gewicht fallen.

Die Ergänzung des § 15 Abs. 1 setzt den Willen der Bürgerschaft um, wonach für verhinderte Mitglieder der Ortsbeiräte eigens gewählte Stellvertreter mit Stimmrecht an Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Auslastung der geplanten Aufwendungen wird zunehmen. Durch den Einsatz von Stellvertretern werden häufiger als in der Vergangenheit die Ortsbeiräte in voller Besetzung tagen. Einsparungen von Sitzungsgeldern aufgrund von Verhinderung werden seltener.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Anlagen

1	Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	öffentlich
2	Synopse zu §§ 9 und 15	öffentlich

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am ... folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 am 11. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 25. Mai 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 9 vom 10. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgende Regelung eingefügt:
„Für jedes Mitglied wird **eine Stellvertreterin oder** ein Stellvertreter gewählt.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

Synopse - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auszug aus der aktuellen Lesefassung	Änderungen durch die Dritte Hauptsatzungsänderung in Fettschrift aufgeführt
§ 9 Beauftragte	
<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.</p>	
<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p>	<p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p>
<p>(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.</p>	
<p>(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesellschaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.</p>	

Synopse - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- (5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,
 2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,
 4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

Synopse - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<p>§ 15 Wahl der Ortsbeiräte</p> <p>(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.</p> <p>(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab. Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeiratswahl.</p> <p>(3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.</p>	<p>(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.</p>
---	--